

CO₂neutral Erlangen e.V.

Präambel

Die durch den Beschluss des Stadtrats von 27.10.2022 mit Verabschiedung des „Fahrplan Klimaaufbruch“ eingeleitete ökologische Transformation der Stadt Erlangen Richtung CO₂-Neutralität bis 2030 verlangt nach einer Einbindung der Erlanger Unternehmerschaft in die stadt- und verkehrsplanerischen Maßnahmen von Politik, Stadtregierung und Verwaltung zur Sicherung einer nachhaltigen Standortentwicklung von Erlangen.

Nur so kann mit einem klima-positiven und die Aspekte Ökologie, Gesellschaft, Sozialer Zusammenhalt und Ökonomie gleichermaßen berücksichtigenden Ansatz die Bewältigung der Planung und Umsetzung der Maßnahmen des Fahrplan Klimaaufbruch gemeinsam gewährleistet werden. Ohne die bisher unberücksichtigt gebliebenen Aspekte Kosten-Effizienz, Technik-Machbarkeit, Ausschluss negativer Standort-Effekte, positive Umsetzung effizienter Wirtschaftsförderung und Rechts-Adäquanz kann eine ökologische Transformation aus ideologie-freier Unternehmersicht keinen Erfolg zeitigen.

Vor allem verlangt die angestrebte ökologische Transformation zur Klimaneutralität einen positiven Effekt auf den Zusammenhalt der Stadtgesellschaft. Für diesen Zusammenhalt steht die Erlanger Unternehmerschaft. Sie bringt sich im Bewusstsein ihrer sozialen Verantwortung für einen nachhaltigen Standort Erlangen aktiv ein.

Der Verein gibt sich hierzu folgende

Vereinsatzung

Satzung der Unternehmerinitiative: Interessengemeinschaft „CO₂neutral ERlangen“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „CO₂neutral ERlangen“: Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der „CO₂neutral ERlangen e.V.“ hat seinen Sitz in Erlangen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im ersten Jahr der Gründung das Rumpfgeschäftsjahr 2024.

§ 2 Vereinszweck und dessen Verwirklichung

- (1) **Vereinszweck** des „CO₂ neutral ERlangen e.V.“ ist die Förderung einer nachhaltigen Standortsicherung des Wirtschaftsstandorts Erlangen für Unternehmen, deren Mitarbeiter und für die gesamte Stadtgesellschaft, insbesondere im Umfeld der Maßnahmen des „Fahrplan Klimaaufbruch der Stadt Erlangen“, beschlossen am 27.10.2022. ⁱⁱ
- (2) Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch sachgerechte, d.h. gesellschaftliche, soziale und ökonomische Belange achtende, Verfolgung der durch die Stadt Erlangen mit dem „Fahrplan Klimaaufbruch“ (ifeu-Institut September 2022) angestrebten ökologischen Transformation. Auf dem Weg zur Klimaneutralität in Erlangen soll dies insbesondere durch folgende **Bausteine sichergestellt werden**
 - **Information** der Öffentlichkeit, Bürger und politischen Mandatsträger **über die Unternehmer- und Standortsicht** durch öffentliche Podiums- und andere Veranstaltungen („*Runder Tisch | Unternehmer für Erlangen*“),
 - Unentgeltliche und entgeltliche **Öffentlichkeitsarbeit** jeder Art für alle Zielgruppen, insbesondere die Unternehmerschaft, unter Einbindung der Dialog-Partner des Vereins und der Wissenschaft sowie von Sachverständigen und Erfahrungsträgern aus dem Kreis der Unternehmer,
 - Übernahme der Funktion als „**Dialog- und Beteiligungs-Hub zwischen Unternehmerschaft und der Stadt Erlangen**“ zum Thema ökologische Transformation unter Wahrung gesellschaftlicher, sozialer und ökonomischer Belange,
 - Eingehung und Unterhaltung „**integrative Klima- und Standortpartnerschaft**“ mit der Stadt Erlangen zur Entwicklung nachhaltig standortsichernder Maßnahmen im Zuge des „Fahrplan Klimaaufbruch“,
 - „**Einbindung von Dialog-Partnern**“ aus dem Kreis der nichtstädtischen Stakeholder und Verbände und der Wissenschaft in einen fachlichen Austausch und die Entwicklung nachhaltig standortsichernder Maßnahmen. ⁱⁱⁱ
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung mit dem Ziel der nachhaltigen Standortsicherung der Stadt Erlangen im klimapolitischen Umfeld der Stadt Erlangen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

§ 3 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitglieder** des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, die ihren Unternehmenssitz oder eine Niederlassung oder Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte im Stadtgebiet Erlangen begründet haben und die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins unterstützen oder fördern.
- (2) Der Verein hat folgende **ordentliche Mitgliedsformen**
 - **Vollmitglieder**, die für die Entscheidungen des Vereins in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und im Übrigen an allen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins insbesondere Know-How-Projekten des Know-How-Ausschusses teilnahmeberechtigt sind
 - **Fördermitglieder**, denen die Teilnahme an kostenfreien und kostenpflichtigen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins, der Bezug von Informationsmaterial des Vereins und die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen gewährt wird.
- (3) **Außerordentliche Fördermitglieder** mit den Rechten der ordentlichen Fördermitglieder können sein alle natürlichen und juristischen Personen mit außerhalb des Stadtgebiets der Stadt Erlangen belegenen Unternehmenssitzen oder Niederlassungen oder Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins unterstützen oder fördern.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder in Textform an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag.
- (5) Der Lenkungs-Ausschuss entscheidet über den Aufnahmeantrag als Vollmitglied und als Fördermitglied mit der einfachen Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Lenkungs-Ausschusses, wobei mindestens 50% der Mitglieder des Lenkungs-Ausschusses an der Abstimmung teilnehmen müssen. Wenn der Lenkungs-Ausschuss einen Aufnahmeantrag ablehnt, kann der Aufnahmeantrag zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Antragsteller erneut gestellt werden. Ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung begründet der Antrag nicht. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abstimmenden Mitglieder über den Aufnahmeantrag, wobei sich die Beschlussfähigkeit nach § 19 Abs. (3) richtet. Einer Bekanntgabe der Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch Entscheidung des Lenkungsausschusses und der Mitgliederversammlung bedarf es nicht.

Satzung der Unternehmerinitiative: Interessengemeinschaft „Co2neutral Erlangen“

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen bzw. seiner Liquidation bei juristischen Personen;
 - b) durch Austritt aus dem Verein;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand kann in Textform erfolgen.
- (3) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied auf Antrag eines Vollmitglieds durch Beschluss des Lenkungs-Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme an den Lenkungs-Ausschuss geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann dem Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder abhelfen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss bleibt das Mitglied von allen Pflichten und Rechten suspendiert.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge für Voll- und Fördermitglieder, Förderungspflicht

- (1) Alle Mitglieder leisten Jahresbeiträge, die einmal jährlich zum 31.01. eines jeden Jahres, bei unterjährigem Eintritt mit Aufnahme ratierlich oder auf Antrag monatlich zum Monatsersten zu erbringen sind. Durch die Beitragszahlungen sollen die Weiterentwicklung des Vereins und die Durchführung der Bausteine zur Zweckerreichung des Vereins ermöglicht werden.
- (2) Die Höhe der jährlichen Beitragszahlungen wird durch den Lenkungs-Ausschuss jeweils für das folgende Kalenderjahr in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Vollmitglieder leisten zum Erhalt des Status als Vollmitglied mit Stimmrecht und Teilnahmerecht an allen Veranstaltungen des Vereins und im Know-How-Ausschuss einen Aufnahmebeitrag, der durch den Lenkungs-Ausschuss mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr, im Jahr der Gründung für das Rumpfgeschäftsjahr und das folgende Geschäftsjahr, in der Beitragsordnung festgelegt wird.
- (4) Gezahlte Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sind im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft nicht, auch nicht ratierlich, rückzahlbar.
- (5) Die Vollmitglieder des Vereins sollen den Verein bei der Durchführung seiner

Satzung der Unternehmerinitiative: Interessengemeinschaft „Co2neutral ERLangen“

satzungsgemäßen Aufgaben und Bausteine über ihre Beitragszahlung hinaus unterstützen. Sie werden den Verein insbesondere auf Anfrage und in angemessenem Umfang alle zur Verfolgung des Satzungszwecks und der Umsetzung der Bausteine benötigten Informationen – gegebenenfalls anonymisiert - zur Verfügung stellen, soweit dem nicht eigene schutzwürdige Belange entgegenstehen. Die Grundsätze der DSGVO sind zu beachten.

§ 6 Organe des Vereins, Besonderer Vertreter, Dialog-Partner-Ausschuss, Ehren-Beirat

(1) Die Organe des Vereins sind:

- der **Vorstand**
- der **Lenkungs-Ausschuss**
- der **Know-How-Ausschuss**
- die **Mitgliederversammlung**;
- der **besondere Vertreter** im Sinne des § 30 BGB

(2) Der Verein begründet einen **Dialog-Partner-Ausschuss**.

Der eingerichtete Dialog-Partner-Ausschuss unterstützt insbesondere auf Anfrage des Vorstands, aber auch eigeninitiativ die Vorstandsarbeit, die Entscheidungen des Lenkungs-Ausschusses und den Know-How-Ausschuss.

Die Mitglieder des Dialog-Partner-Ausschuss sind vorbehaltlich deren jeweiliger Zustimmung als „geborene Mitglieder“ die Stakeholder des Fahrplan Klimaaufbruch (S-AG, S-Energy und S-Healthineers als auch FAU, Unikliniken) sowie das IHK-Gremium Erlangen, die Vertreter der Verbände von Einzelhandel und BayHoga als auch die Kreishandwerkerschaft.

Der Kreis der Mitglieder des Dialog-Partner-Ausschusses kann unter Zustimmung der „geborenen Mitglieder“ auf Antrag des Vorstands um weitere Vertreter der Wissenschaft oder Sachverständigen, der Wirtschaft und der Wirtschaftsverbände erweitert werden. Die Mitglieder sind ohne gesonderten Antrag und Aufnahme keine Vereinsmitglieder. Sie haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und auf Einladung an den Versammlungen des Lenkungs- und des Know-How-Ausschusses und an den Sitzungen und Veranstaltungen der Know-How-Projekte des Know-How-Ausschusses.

Jedes Dialog-Partner-Ausschusses kann dem Verein unbeschadet der Zugehörigkeit zum Ausschuss als Voll- oder Fördermitglied beitreten.

(3) Der Verein richtet einen freiwilligen beratenden **Ehren-Beirat** ein, der bei Konflikten zwischen Vereinsmitgliedern und in Konflikten des Vereins mit Dritten zur autonomen Konfliktlösung angerufen werden kann. Mitglieder des Ehrenbeirats werden von dem Lenkungs-Ausschuss berufen. Sie sollen verdiente Persönlichkeiten der Stadt Erlangen sein. Der Ehren-Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Satzung der Unternehmerinitiative: Interessengemeinschaft „Co2neutral Erlangen“

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden des Lenkungs-Ausschusses als Sprecher des Vereins
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Lenkungs-Ausschusses
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Lenkungs-Ausschusses (Vorsitzender des Know-How-Ausschusses)
- (2) Der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Außenverhältnis jeweils allein, der Vorsitzende des Know-How-Ausschusses als 2. Stellvertretender Vorsitzender mit dem Vorsitzenden oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
- (3) Die Vertretungsregelung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Der Vorstand ist zur Aufstellung der Geschäftsordnung berechtigt und verpflichtet.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Geschäftsführung und Vertretung des Vereins nach außen sowie Umsetzung der Beschlüsse des Lenkungs-Ausschusses; hierzu zählen insbesondere Abschluss und Abwicklung des Dienstverhältnisses mit rechtsgeschäftlicher Vollmachtserteilung für den Besonderen Vertreter;
 2. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im Lenkungs-Ausschuss;
 3. Information des Lenkungs-Ausschusses und der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Vorgänge des Vereins;
 4. Organisation der Treffen des Lenkungs-Ausschusses und Erstellung eines Protokolls der Treffen;
 5. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vereins;
 6. Einberufung und Vorbereitung als auch Aufstellung der Tagesordnung sowie Durchführung der Mitgliederversammlung;
 7. Vertretung in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, insbesondere auch im Behördenverkehr.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf Geschäfte mit einem Wert von bis zu EUR 5.000,- beschränkt. Für Geschäfte mit einem Wert von mehr als EUR 5.000,- bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Lenkungs-Ausschusses.
- (3) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für grob fahrlässiges und

Satzung der Unternehmerinitiative: Interessengemeinschaft „Co2neutral ERLangen“

vorsätzliches Verhalten. Der Abschluss einer D & O Versicherung für Vorstand und Besonderen Vertreter ist genehmigt.

§ 9 Besonderer Vertreter, Geschäftsführer

- (1) Durch den Lenkungs-Ausschuss wird ein Geschäftsführer bestimmt, der nicht Mitglieds des Vorstandes ist. Dieser ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die kaufmännische und administrative Leitung und Organisation der Geschäftsstelle und die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins im Innen und Außenverhältnis gegenüber Vertragspartnern des Vereins wie Steuerberatern oder Rechtsanwälten und Veranstaltern und Betreibern von Veranstaltungsorten und Marketingagenturen, Ämtern, Behörden und Gerichten. Mitumfasst von der kaufmännischen und administrativen Leitung ist die Vorbereitung von Versammlungen der Vereinsorgane und die Vorbereitung von Präsentationen einschließlich der Vorbereitung des Jahresabschlusses und Vereinsberichts in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Beratern sowie die Protokollierung der Sitzungen des Lenkungs-Ausschusses und der Mitgliederversammlungen und -Beschlüsse.
- (3) Zu folgenden Geschäften bedarf der Geschäftsführer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstands:
 1. Alle Geschäfte, soweit sie nicht die kaufmännische und administrative Leitung und Organisation der Geschäftsstelle und die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins betreffen wie insbesondere
 2. Abschluss und Änderung von Dauerschuldverhältnissen;
 3. Geschäfte mit einem Wert von mehr als 1.000,00 €;
 4. Übernahme von Bürgerschaften oder Gewährung von Krediten bzw. die Aufnahme von Krediten jeder Art sowie die Aufnahme neuer Bankverbindungen;
 5. Veräußerung oder Erwerb von Gegenständen des Sachanlagevermögens einschließlich Rechtsgeschäfte jeder Art betreffend immaterielle Vermögensgegenstände bzw. gewerbliche Schutzrechte des Vereins und seiner Mitglieder.
- (4) Der Geschäftsführer ist von dem Verbot des Selbstkontrahierens nicht befreit.
- (5) Der Geschäftsführer erhält eine seinem Amt und seiner Verantwortung angemessene Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird durch den Lenkungs-Ausschuss festgelegt.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Auf der ersten Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) werden der Vorsitzende des Lenkungs-Ausschusses zugleich zum 1. Vorsitzenden des Vereins (Sprecher) und dessen 1. und 2. Stellvertreter zugleich zu den 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Gründungsmitglieder gewählt. Der 2. Stellvertreter ist damit zugleich zum Vorsitzenden des Know-How-Ausschusses gewählt.
- (2) Für alle folgenden Amtsperioden werden der Vorsitzende und dessen Stellvertreter als geborene Vorstände des Vereins im Lenkungs-Ausschuss und im Know-How-Ausschuss jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Mitglieder des Lenkungs-Ausschusses wählen dessen Vorsitzenden und dessen 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, die damit Vorsitzender und 1. Stellvertreter des Vereins werden. Mit der Wahl zum Vorsitzenden des Know-How-Ausschusses durch die Mitglieder des Know-How-Ausschusses wird dessen Vorsitzender 2. Stellvertretender Vorsitzender des Vereins.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Kalender-Jahre, im Fall der ersten Wahl mit Gründung zuzüglich der Monate des laufenden Rumpffjahres der Gründung des Vereins.
- (4) Der Vorsitzende bleibt vorbehaltlich Abs. (4) und (5) bis zur Neuwahl des Vorsitzenden im Amt. Gleiches gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Als Vorstand, Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Lenkungs-Ausschusses als auch des Know-How-Ausschusses sind nur Vertreter der Vollmitglieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied, Vorsitzender (Sprecher) oder stellvertretender Vorsitzender vorzeitig aus, kann der Lenkungs-Ausschuss mit Mehrheitsbeschluss einen Vertreter eines Vollmitglieds als Vorstandsmitglied kooptieren.
- (6) Die Vorstandschaft des Vereins endet mit dem Ende des Vorsitizes oder des stellvertretenden Vorsitizes im Lenkungs-Ausschuss oder Know-How-Ausschuss und dem Ende der Vollmitgliedschaft des von dem Vorstand vertretenen Vollmitglieds.
- (7) Der Vorstand, jedes Vorstandsmitglied, kann zudem durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung erfolgt mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vereinsmitglieder.

§ 11 Der Lenkungs-Ausschuss

- (1) Der Lenkungs-Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Leitung des Vereins und den wesentlichen Entscheidungen für die Organisation der Vereinstätigkeit zu unterstützen. Dem Lenkungs-Ausschuss sollen die Vertreter der Vollmitglieder angehören, die aktiv an der Lenkungstätigkeit teilnehmen. Der Ausschuss tagt monatlich. Der Lenkungs-Ausschuss kann bis zu 7 Mitglieder besitzen^{iv}.
- (2) Der Vorsitzende des Lenkungs-Ausschusses schlägt der Mitgliederversammlung eine Zustimmungs-Liste mit Mitgliedern für den Lenkungs-Ausschuss zur Abstimmung vor.

Satzung der Unternehmerinitiative: Interessengemeinschaft „Co2neutral ERlangen“

Sofern die Mitgliederversammlung die Liste der Mitglieder nicht mit einfacher Mehrheit ablehnt, gelten die auf der Liste aufgeführten Mitglieder als durch die Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder des Lenkungs-Ausschusses.

- (3) Der Lenkungs-Ausschuss kann durch Beschluss, bis zur Höchstbesetzung, laufend weitere Mitglieder in den Lenkungs-Ausschuss kooptieren, wenn diese aktiv an der Lenkungs-Ausschuss teilnehmen. Der Lenkungs-Ausschuss kann Mitglieder aus dem Lenkungs-Ausschuss abberufen, wenn diese nicht mehr aktiv an der Lenkungs-Ausschuss teilnehmen.

Jedes Vollmitglied kann dem Lenkungs-Ausschuss neue Mitglieder für den Lenkungs-Ausschuss vorschlagen. Über die Bestellung entscheidet der Lenkungs-Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

Der Vorsitzende des Lenkungs-Ausschusses hat Änderungen der Mitglieder des Lenkungs-Ausschusses allen Vollmitgliedern unbeschadet der Verpflichtung gemäß § 11 Abs. (2) unverzüglich schriftlich bzw. in Textform mitzuteilen.

- (4) Der Lenkungs-Ausschuss hat folgende Beratungs-Aufgaben und Befugnisse:
1. Wahl des Vorstandes und des stellvertretenden Vorstandes des Lenkungs-Ausschusses sowie Kooptierung eines neuen Mitglieds des Lenkungs-Ausschusses für den Rest der verbleibenden Amtszeit, wenn ein Sitz im Lenkungs-Ausschuss frei ist oder wird;
 2. Wahl des Vorstandes und stellvertretenden Vorstandes des Know-How-Ausschusses und der in den Know-How-Ausschuss nach Vorschlag durch den Know-How-Ausschuss-Vorsitzenden aufzunehmenden Mitglieder als „Projekt-Lead“;
 3. Bestellung und Abberufung des Besonderen Vertreters;
 4. Entscheidung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder;
 5. Aufstellung der Jahresplanung einschließlich des Finanzplans sowie Kontrolle der Umsetzung des Finanzplans durch den Besonderen Vertreter und den Vorstand;
 6. Beratung und Planung der strategischen Entwicklung des Vereins innerhalb des in § 2 definierten Vereinszwecks und Vorlage von Vorschlägen bei der Mitgliederversammlung zur Genehmigung; Entscheidungen über die Zusammenarbeit mit anderen Initiativen.
 7. Beratung zu organisatorischen Maßnahmen und zur Verwaltung von CO2neutral ERlangen e.V.;
- (5) Sitzungen des Lenkungs-Ausschusses können virtuell und hybrid stattfinden.

§ 12 Der Know-How-Ausschuss für Projekte des Vereins (Know-How-Projekte)

- (1) Der Know-How-Ausschuss hat die Aufgabe, die Erforschung, Validierung, Entwicklung und Umsetzung technisch-wissenschaftlicher und unternehmens-spezifischer ökologischer und ökonomischer und gesellschaftlicher und sozialer Projekte durch Begründung und Unterhaltung von Know-How-Projekten zur Verwirklichung der Bausteine des Vereins gemäß § 2 Absatz (2) zu organisieren^v.

Satzung der Unternehmerinitiative: Interessengemeinschaft „Co2neutral Erlangen“

(2) Dem Know-How-Ausschuss sollen nur Mitglieder angehören, die aktiv als „Projekt-Lead“ an der Neu- oder Weiterentwicklung von der Zweckbestimmung des Vereins und den Bausteinen dienenden entsprechenden Know-How-Projekten beteiligt sind.

(3) Der Vorsitzende des Know-How-Ausschusses schlägt dem Lenkungs-Ausschuss zur Aufnahme in den Know-How-Ausschuss geeignete Mitglieder Projekt-Leads und die von diesen verantworteten Know-How-Projekte vor.

Jedes Mitglied kann dem Know-How-Ausschuss des Vereins neue Mitglieder als Projekt-Leads für den Know-How-Ausschuss vorschlagen.

(4) Der Know-How-Ausschuss des Vereins hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Aufbau und Organisation der für den fortlaufenden Aufbau und die Organisation und Verbreitung des der Zweckbestimmung des Vereins entsprechenden Know-How erforderlichen Strukturen und von Know-How-Projekten;
2. Vorschlag der durch den Verein zu begründenden Know-How-Projekte und deren Besetzung mit Projekt-Leads an den Lenkungs-Ausschuss;
3. Organisation von Know-How-Projekten mit den Projekt-Leads, Bewertung von Know-How-Projekten und deren Organisation, Auslösen der Veröffentlichung und Bewerbung von Know-How-Projekten nach Genehmigung durch den Lenkungsausschuss;
4. Berichterstattung über Projekte des Know-How-Ausschusses und der jeweiligen Know-How-Projekte an den Lenkungs-Ausschuss;
5. Wahl des Vorstandes und des stellvertretenden Vorstands des Know-How-Ausschusses

(5) **Auf der ersten Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung)** werden der Vorsitzende des Know-How-Ausschusses und sein Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Gründungs-Mitglieder gewählt.

Für alle folgenden Amtsperioden werden der Vorsitzende des Know How-Ausschusses und sein Stellvertreter von den Mitgliedern des Lenkungs-Ausschusses sowie den Mitgliedern des Know How-Ausschusses gewählt.

Die Amtszeit beträgt zwei Kalender-Jahre, im Fall der ersten Wahl mit Gründung zuzüglich der Monate des laufenden Rumpfjahres der Gründung des Vereins.

Der Vorsitzende des Know-How-Ausschusses bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorsitzenden im Amt. Gleiches gilt für den Stellvertreter.

§ 13 Beschlussfassung im Lenkungs-Ausschuss und im Know-How-Ausschuss

(1) Beschlüsse des Lenkungs-Ausschusses und des Know How-Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des jeweiligen Ausschusses getroffen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. § 19 Abs. (3) gilt entsprechend.

(2) Jedes Mitglied des Lenkungs-Ausschusses und des Know-How-Ausschusses besitzt eine Stimme. Mitglieder, die sowohl dem Know-How-Ausschuss für technisch-

Satzung der Unternehmerinitiative: Interessengemeinschaft „Co2neutral Erlangen“

wissenschaftliches der Zweckbestimmung des Vereins entsprechendes Know-How auch dem Lenkungs-Ausschuss angehören, besitzen insgesamt nur eine Stimme, wenn der Lenkungs-Ausschuss und der Know-How-Ausschuss gemeinsam entscheiden.

- (3) Bei Wahlen im Lenkungs-Ausschuss und im Know-How-Ausschuss ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der mehr Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine neue Wahl erforderlich.
- (4) Eine Beteiligung an der Abstimmung liegt neben der Enthaltung bei Stimmabgabe auch in folgenden Fällen vor:
 - wenn bei körperlicher oder, im Falle einer virtuellen Sitzung, virtueller Anwesenheit keine Stimme abgegeben wird, oder
 - wenn bei Abstimmungen per Email keine Stimme abgegeben wird, obwohl das entsprechende Mitglied von der Abstimmung oder Wahl rechtzeitig informiert war.

Die Nichtabgabe einer Stimme wird als Enthaltung gewertet.

- (5) Beschlüsse und Wahlen sind von dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu protokollieren.

§ 14 Geschäftsordnungen und Ausschüsse

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung, die vom Lenkungs-Ausschuss erstellt und beschlossen wird, geben. Die Geschäftsordnung soll unter anderem die Rechte der Mitglieder von Know-How-Ausschuss, Lenkungs-Ausschuss und Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Satzung sowie die Verfahrensvorschriften für diese Organe näher regeln.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner und zur Unterstützung des Know-How-Ausschusses weitere Ausschüsse und Beiräte mit beratender Funktion zu bilden und diese zu besetzen. Dies gilt insbesondere für einen wissenschaftlichen oder sozial- oder gesellschafts-politisch versierten Beirat oder für ein Kuratorium zur Konfliktbewältigung im öffentlichen Diskurs.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vollmitglied durch schriftliche oder Textform-Mitteilung an den Vorstand bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht für mehr als ein Viertel aller Mitglieder das Stimmrecht ausüben.

Satzung der Unternehmerinitiative: Interessengemeinschaft „Co2neutral Erlangen“

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Zustimmung zu der Besetzung des Lenkungs-Ausschusses;
 2. Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichts des Vorstands und der von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresrechnung des Vereins;
 3. Entlastung der Organe des Vereins;
 4. Beschlussfassung über die vom Lenkungs-Ausschuss vorgelegte Jahresplanung einschließlich des Finanzplans und sonstige durch den Lenkungsausschuss vorgelegte Beschlussvorlagen und Wahl des Wirtschaftsprüfers;
 5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Fällen von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 oder § 21;
 6. Änderungen der Satzung;
 7. Auflösung des Vereins.

§ 16 Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung soll die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände, über die abgestimmt werden soll, enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand gibt den Mitgliedern den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung unmittelbar im Anschluss an den Erhalt schriftlich oder per Textform bekannt.

§ 17 Virtuelle Mitgliederversammlung Hybrid-Versammlung

- (1) An Stelle der Mitgliederversammlung in Präsenz kann eine virtuelle oder Hybrid-Mitgliederversammlung einberufen werden. In der Einladung ist auf die Abhaltung der Mitgliederversammlung als virtuelle oder Hybrid-Mitgliederversammlung hinzuweisen. Eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (2) Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung findet in einem gesonderten virtuellen Versammlungsraum statt. Die Informationen für den technischen Zugang zu dem virtuellen Versammlungsraum werden mit der Einladung übermittelt. Der Vorstand kann entscheiden, dass für den Zutritt zu dem virtuellen Versammlungsraum zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen und zusätzliche Legitimationsinformationen erforderlich sind, die den Mitgliedern gesondert an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse übermittelt werden.

Satzung der Unternehmerinitiative: Interessengemeinschaft „Co2neutral ERLangen“

- (3) Das Rede- und Stimmrecht wird über die Kommunikationsmöglichkeiten im virtuellen Raum ausgeübt. Der Vorstand kann Einzelheiten der Art und Weise der Diskussionsteilnahme und der Stimmausübung festlegen.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- (5) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über die virtuelle Mitgliederversammlung nichts anderes ergibt, gelten die allgemeinen Vorschriften für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss unverzüglich durch den Vorstand einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 16 Abs. (1) und (2), § 17 entsprechend. § 16 Abs. (3) gilt mit der Maßgabe, dass eine Ergänzung der Tagesordnung nur bezogen auf den Beschlussgegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt. Über die Ergänzung entscheidet der Lenkungsausschuss durch Beschluss.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (Sprecher) und bei dessen Verhinderung vom 1. oder 2. Stellvertreter des Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist abgesehen von den satzungsgemäß bestimmten Teilnahmerechten und etwaigen Zulassungen durch Beschluss (zum Beispiel für die Presse) nicht-öffentlich.
- (2) Die Abstimmung erfolgt mündlich oder durch Handzeichen, wenn nicht zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, und für den Fall, dass die Mitgliederversammlung – auch - als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, insgesamt zwei Drittel der im virtuellen Versammlungsraum anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte Vereinsmitglieder anwesend ist oder durch anwesende Vereinsmitglieder vertreten wird.

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung durchgeführt wird, ist die Anzahl der im virtuellen bzw. hybriden Versammlungsraum anwesenden Mitglieder maßgeblich.

- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Satzung der Unternehmerinitiative: Interessengemeinschaft „Co2neutral ERLangen“

- (5) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Zur Änderung der Satzung, der Änderung des Satzungszweckes oder der Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn der Gegenstand der Änderung bzw. die beabsichtigte Auflösung als entsprechender Tagesordnungspunkt mit den in § 16 (1) festgelegten Frist von vier (4) Wochen vom Vorstand in dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angekündigt ist.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der Stimmen aller Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks gemäß § 2 der Satzung kann ebenfalls nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Bei etwa erforderlichen Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und seiner Wahl zugestimmt hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl ist einmal eine neue Wahl erforderlich; besteht die Stimmgleichheit fort, entscheidet das Los.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (10) Vorbehaltlich einer anderslautenden Geschäftsordnung gelten die vorstehenden Bestimmungen unter Abs. (1) bis (5) und (9) auch für die Abstimmung in Lenkungs-Ausschuss und Know-How-Ausschuss entsprechend.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des CO₂neutral ERLangen e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 19 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Erlangen e. V., Familienpaten, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der CO₂neutral ERLangen e.V. aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung der Unternehmerinitiative: Interessengemeinschaft „Co2neutral ERlangen“

§ 21 Vereinsordnung und Ordnungsrecht des Lenkungs-Ausschusses

- (1) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Vereinsordnungen oder gegen die in der Satzung bestimmten Vereinszwecke oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane, so ist der Lenkungs-Ausschuss berechtigt, Ordnungsmaßnahmen gegen das gegen Vereinsrecht verstoßende Mitglied zu verhängen.
- (2) Ordnungsmittel sind
 - eine Verwarnung;
 - eine zeitliche Beschränkung des passiven oder/und aktiven Wahlrechts;
 - die Aberkennung von Ehrenämtern;
 - den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4 Abs. (3).
- (3) Gegen eine Ordnungsmaßnahme steht dem Mitglied das Recht auf Anrufung des Ehren-Beirats zur autonomen Konfliktbereinigung und daneben das Rechtsmittel des Einspruchs zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Ordnungsmittels durch die Mitgliederversammlung zu. § 4 Abs. (3) gilt entsprechend.

§ 22 Ehren-Beirat

- (1) Der Verein bestellt einen nicht organschaftlichen Ehren-Beirat. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die namhafte Persönlichkeiten der Erlanger Wirtschaft oder die namhafte Vertreter der Wissenschaft, der Politik oder der Stadtpolitik der Stadt Erlangen sind. Der Vorsitzende muss Vertreter oder Aufsichtsorgane oder Gesellschafter eines Vollmitglieds (gewesen) sein.
- (2) Der Ehren-Beirat berät den Vorstand. Er moderiert, mediiert und vermittelt auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands in allen Fällen von Streitigkeiten zwischen Vereins-Organen und/oder Vereins-Mitgliedern und zwischen Vereinsmitgliedern und Mitgliedern des Dialog-Partner-Ausschusses.
- (3) Der Ehren-Beirat wird von den Mitgliedern des Lenkungs- und des Know-How-Ausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt^{vi}. Der Ehren-Beirat bestimmt seinen Vorsitzenden und seine Geschäftsordnung selbst. Er gibt diese Entscheidungen dem den Vorstand bekannt.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung oder im Zusammenhang mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten ist Erlangen respektive das Landgericht Nürnberg-Fürth.